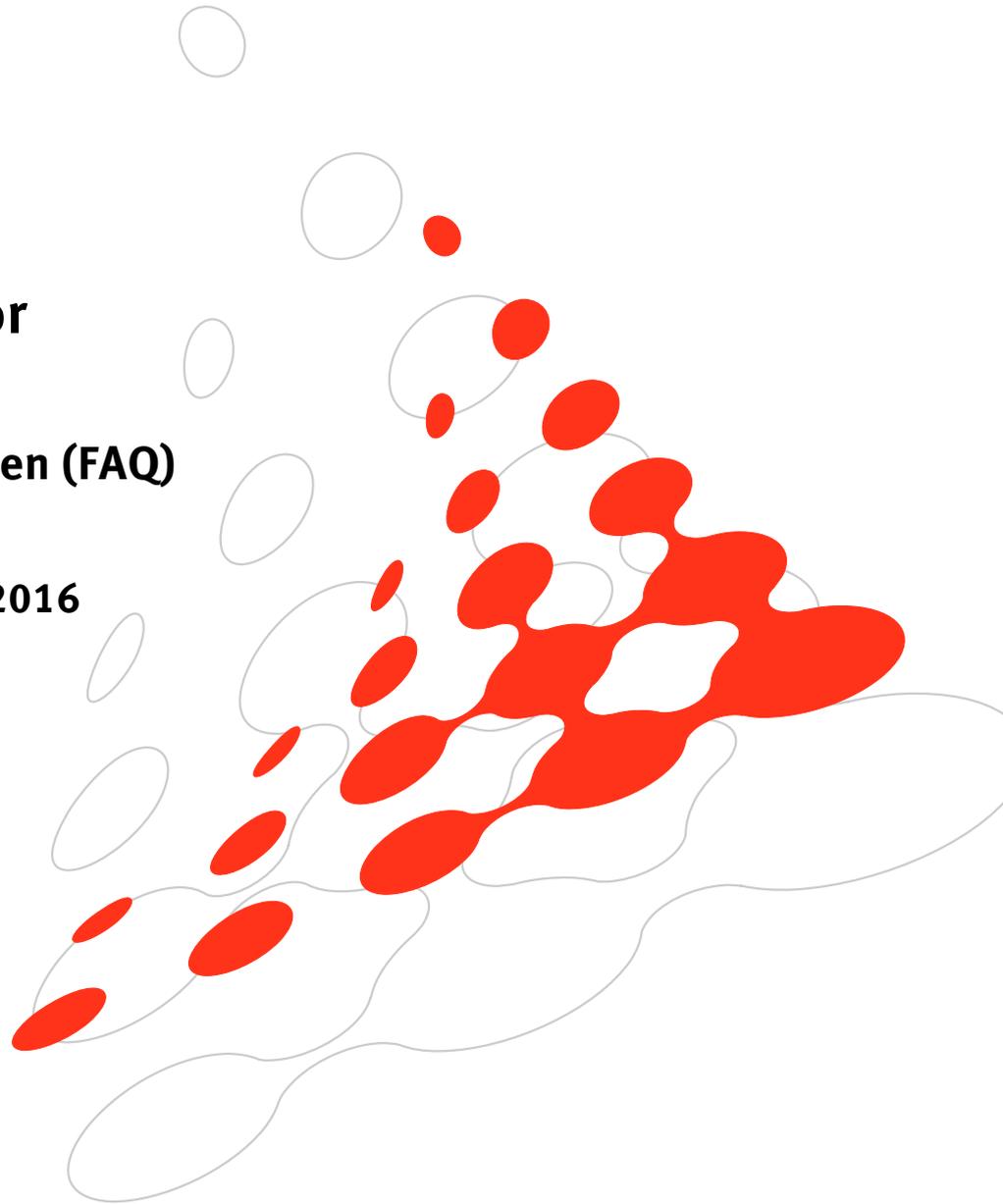


Innovationslabor

Fragen und Antworten (FAQ)

Version 2 vom 20.09.2016



1) Dürfen Kommunen einreichen?

Antwort:

Ja. Siehe dazu im Instrumentenleitfaden Innovationslabore auf Seite 8ff:

„1.5 Wer ist förderbar?

(...)

Gefördert wird ausschließlich die Betreiberorganisation des Innovationslabors. In Frage kommen EinzelantragstellerInnen aus folgenden Gruppen:

(...)

Nicht-wirtschaftliche Einrichtungen wie:

Gemeinden und Selbstverwaltungskörper

(...)

Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar.“

2) Sind die Kosten für die Gründung der Betreiberorganisation (Stammeinlage, Rechtskosten zu Gesellschaftervertragserstellung, Gebühren...) förderbar?

Antwort:

Nein, Gründungskosten sind keine förderbaren Kosten.

3) Bei Innovationslaboren werden keine Gemeinkosten anerkannt. Wie werden z.B. Büroinfrastruktur, Lohnverrechnung etc. finanziert?

Antwort

Der Instrumentenleitfaden Innovationslabore beschreibt auf Seite 11:

„Es gilt der Kostenleitfaden, Version 2.0, der unter der Webadresse www.ffg.at/rechtfinanzen/kostenleitfaden/version-2 festgelegt ist. Der Ausschreibungsleitfaden kann dazu ergänzende Regelungen treffen. Es gelten folgende Einschränkungen des Kostenleitfadens, Version 2.0:

- *Gefördert werden alle direkten Kosten die im Zusammenhang mit dem Aufbau und Betrieb des Innovationslabors bei der Betreiberorganisation anfallen.*
- *Es wird kein GKZ anerkannt.“*

Da alle direkten Kosten angerechnet werden können (z.B. inkl. Personalkosten auch für Lohnverrechnung, Anschaffungskosten bzw. anteilige Nutzung bestehender Büroinfrastruktur, Büromaterial, etc.) ist die Anrechnung eines Gemeinkostenzuschlags obsolet (Vollkostenrechnung).

4) Wie soll die Unterscheidung in Investitions- und Betriebskosten im Kostenformular im eCall dargestellt werden?

Antwort:

Es wird eine Darstellung auf Arbeistpaketebene empfohlen.

5) Bei Antragstellung sind 3 Innovationsvorhaben die das Innovationslabor nutzen werden zu nennen, in welcher Form sind diese zu nennen?

Antwort:

Dem Förderungsantrag sind LOIs (Letter of Intent) der Innovationsvorhaben beizulegen.

6) Wie ist die Beteiligung von mitfinanzierenden Organisationen darzustellen?

Antwort:

Dem Förderungsantrag sind LOIs (Letter of Intent) der mitfinanzierenden Organisationen beizulegen. Zur Förderungsvertragsunterzeichnung muss Art und Umfang der Mitfinanzierung vertraglich geregelt sein.

7) Der mindestens 50%-ige Eigenanteil ist durch Eigenmittel, die nicht zu öffentlichen Mittel zu zählen sind und/oder durch mitfinanzierende Organisationen darzustellen?

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Antragseinreichung muss ein LOI über die einzubringende Leistung/Finanzierungsbeitrag (Cash bzw. In Kind) der mitfinanzierenden Organisation vorliegen.

Vor Förderungsvertragserstellung muss nachgewiesen werden, dass die Leistung der mitfinanzierenden Organisation vertraglich geregelt ist.

8) NEU: Wie sind In-Kind Leistungen von mitfinanzierenden Organisationen im Antrag darzustellen?

Antwort:

In-Kind Leistungen einer mitfinanzierenden Organisation im Innovationslabor sind als Drittkosten darzustellen. Es muss zum Zeitpunkt der Förderungsvertragsunterzeichnung eine Kooperationsvereinbarung mit der mitfinanzierenden Organisation vorliegen. Bei der Einreichung reicht ein LOI aus. Weiter muss eine Rechnung über die eingebrachte In-Kind Leistung vorliegen.

9) Können Leistungen von mitfinanzierenden Organisationen unter dem Vollkostenwert eingebracht werden z. B. die Infrastruktur einer mitfinanzierenden Organisation wird zu 50% unter dem Restbuchwert in die Betreiberorganisation eingebracht.

Antwort:

Ja dies ist möglich. Die Kosten sind jedoch bei der Betreiberorganisation in Höhe von 100% darzustellen. Im konkreten Beispiel wird 100% des nachweisbaren Restbuchwertes an die Betreiberorganisation verrechnet. Der Nachweis (Rechnung über den Restbuchwert bzw. Nutzungsvereinbarung) muss der Betreiberorganisation vorliegen (siehe Instrumentenleiten Seite 10).

Die Beweislast über den Nachweis des Restbuchwertes liegt bei der Betreiberorganisation.

10) Eine mitfinanzierende Organisation bringt Vermögenswerte in das Innovationslabor ein, das Eigentum der eingebrachten Vermögenswerte verbleibt bei der mitfinanzierenden Organisation.

Antwort:

Die Betreiberorganisation kann nur die Kosten der anteiligen Nutzung der Vermögenswerte im Projekt verrechnen.

Erläuterung:

Im Instrumentenleitfaden Innovationslabore wird auf Seite 12 beschrieben:

„Die Anschaffungskosten von Infrastruktur sind nur dann förderbar, wenn diese im Eigentum der Betreiberorganisation steht. Geht die Infrastruktur nicht in das Eigentum der Betreiberorganisation über, sind die Kosten der anteiligen Nutzung förderbar. Es können sowohl neue, als auch gebrauchte Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden. Dies ist im Förderungsansuchen explizit darzustellen und zu begründen. Die Bewertung der In-Kind-Leistung erfolgt durch Nachweis der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten, allenfalls reduziert um die bisherige Nutzung (Restbuchwert). Es können keine bereits ganz oder teilweise geförderten Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden.“

Es ist somit möglich, die Benützung der Infrastruktur Ihres Unternehmens dem Innovationslabor in einem definierten Ausmaß (anteilige Nutzung) zu ermöglichen, und dafür die Kosten in Rechnung zu stellen. Die Kosten für die Betreiberorganisation sind förderbar. Anschaffungskosten die für zusätzlich benötigte Infrastrukturkomponenten anfallen, können in weiterer Folge entweder durch die Zahlungen der Betreiberorganisation oder In-Kind-Leistungen Ihres Unternehmens abgedeckt werden (das Eigentum an den zusätzlichen Komponenten bleibt dann bei Ihrem Unternehmen), oder durch die Betreiberorganisation geltend gemacht werden, wodurch diese Komponenten dann im Eigentum der Betreiberorganisation sind.

Auch Raten für Mietleasing sind förderbar.

11) Kann ein Komet Zentrum eine mitfinanzierende Organisation sein? (Unterschied zwischen wirtschaftlich und nicht wirtschaftlich betrieben?)

Antwort

Ja, unter der Voraussetzung, dass die Kosten die im Rahmen des Innovationslabors entstehen, eindeutig zuordenbar sind (Trennungsrechnung) und eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann. Generell ist je nach Art der Beteiligung eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

12) Im Instrumentenleitfaden Innovationslabor steht: „Mitfinanzierende Organisationen, die min. 10 % der Kosten des Innovationslabors mitfinanzieren (cash oder In-Kind), kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden bis maximal zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags der mitfinanzierenden Organisation.“ Muss man daraus schließen, dass Organisationen, die mit einem geringeren Beitrag als 10% der Kosten mitfinanzieren, kein bevorzugter Zugang gewährt werden darf, und

diese nur zu Marktpreisen bzw. Vollkosten + Gewinnspanne das Innovationslabor nutzen können?

Antwort:

Ja, die Regelung sieht die Bevorzugung erst ab einer Beteiligungshöhe von mindestens 10% der Kosten vor. Die Art des bevorzugten Zuganges ist nicht vorgegeben. Generell soll das Innovationslabor allen zur Verfügung stehen. Der bevorzugte Zugang muss nachvollziehbar vertraglich zwischen Betreiberorganisation und mitfinanzierender Organisation geregelt sein. Die Bedingungen (normal und bevorzugt) sind transparent darzustellen. Die Nutzungsentgelte nach Marktpreis bzw. Vollkosten plus Gewinnmarge beziehen sich auf ein wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor, in nicht wirtschaftlich genutzten und geführten Innovationslaboren spiegeln die Entgelte die Kosten für die Benutzung wieder (siehe Instrumentenleitfaden für Innovationslabore S.10 und S.11).

13) Kann eine mitfinanzierende Organisation auch Aufträge/Werkverträge vom Innovationlabor/Betreiber des Innovationslabors erhalten?

Antwort:

Ja.

14) Sind Versuchsträger Teil eines Innovationslabors?

Antwort:

Ja, wenn der Versuchsträger für den Betrieb des Innovationslabors erforderlich ist (z.B. Ermöglichung von Tests einzelner Komponenten), ist der Versuchsträger förderbar.

Erläuterung:

Bitte beachten Sie hierzu die Beschreibungen der förderbaren Kosten, zu finden im Instrumentenleitfaden Innovationslabore, insbesondere Seite 11ff:

„Die Kosten müssen generell in Zusammenhang stehen mit:

- *Aufbau neuer Strukturen und/oder Weiterentwicklung bestehender Strukturen für das Innovationslabor*
- *Betrieb, Management und Verwaltung des Innovationslabors*
- *Aktivitäten zur Sichtbarmachung des Innovationslabors und zur Erhöhung von dessen Wirksamkeit; Maßnahmen um neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung zu gewinnen*
- *Aktivitäten der inhaltlichen Qualitätssicherung, wie Dokumentation, Berichte etc.*
- *Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissenstransfers (sowohl intern als auch extern), der Vernetzung und der transnationalen Zusammenarbeit“*

15) NEU: Wie gestaltet sich die Vermietung von im Rahmen des Innovationslabors angeschaffter materieller Infrastruktur?

Antwort:

Beispiel: Anschaffung einer Werkbank zu Vollkosten, wie erfolgt die Weiterverrechnung bei Vermietung:

Wenn die Werkbank im Rahmen des Innovationslabors angeschafft wurde und somit die

Vollkosten zur Förderung angesetzt werden, reduziert der erzielte Ertrag durch die Vermietung der Werkbank die Kosten die dem Innovationslabor entstehen.

16) NEU: Im Falle eines nicht-wirtschaftlich geführten Innovationslabors, wie lange werden die 20% wirtschaftliche Tätigkeit geprüft?

Antwort:

Läuft das Innovationslabor 4 Jahre und die Abschreibung einer materiellen Infrastruktur läuft auf 10 Jahre, muss die Prüfung der 20% wirtschaftlichen Tätigkeit pro Wirtschaftsjahr über die gesamte Betreiberorganisation möglich sein, d.h. nach Ablauf des Innovationslabors und innerhalb der 10 Jahre Abschreibungsdauer.

Diese FAQ werden zu allgemeinen Informationszwecken zur Verfügung gestellt und dürfen nicht als vollständig oder für jede Situation anwendbar angesehen werden. Sie stellen die Meinung und Auslegung der FFG dar und haben keine rechtliche Bindung.